



**Dritte Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Empirische Bildungsforschung
an den Fakultäten Humanwissenschaften
und Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 28. März 2013**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-10.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Fachstudienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung an den Fakultäten Humanwissenschaften und Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-38.pdf), zuletzt geändert durch Änderungssatzung (Sammelsatzung) vom 30. April 2012 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-28.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a. In der Paragraphenüberschrift wird das Wort „Modulgruppe“ gestrichen.

b. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Im Rahmen der Masterprüfung sind in Modulgruppen Modulprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten zu absolvieren. ²Den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. ³Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. ⁴Der Zugang zu Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilen daraus darf gemäß Art. 59 BayHSchG beschränkt werden.“

2. Es wird folgender § 5 a neu eingefügt:

„§ 5a Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren).

²Die Prüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen, oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt sind unterschiedliche Präsentationsreihenfolgen von Prüfungsaufgaben und Antwortvorschlägen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen,

welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punkteverteilung zu bestimmen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen (Aufgabensteller) zu erstellen. ⁷Die Aufgabensteller überprüfen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Satzes 3, fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁹Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ¹⁰Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹¹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken. ¹²Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der vom Kandidaten oder von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen höchstens um einen festzulegenden Prozentsatz die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (relative Bestehensquote). ¹³Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.“

3. In § 9 Abs. 4 werden die Worte „und einer Modulgruppe“ gestrichen.
4. § 10 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
 „¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Module. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für das jeweilige Modul verrechenbaren ECTS-Leistungspunkte. ³Praktikumsleistungen bleiben unbenotet.“
5. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die jeweils einer Modulgruppe zugeordnet sind“ gestrichen.
6. § 26 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 26 Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung
 (1) Der Masterstudiengang umfasst folgende Module: ECTS-Leistungspunkte

1 Basismodul (Wahlpflichtmodul) aus	
- Lernumwelten: Basismodul A	15
- Lernumwelten: Basismodul B	15
- Lernumwelten: Basismodul C	15
1 Basismodul (Wahlpflichtmodul) aus	
- Psychologie des Lernens, Lehrens und der Entwicklung: Basismodul A	15
- Psychologie des Lernens, Lehrens und der Entwicklung: Basismodul B	15

- Psychologie des Lernens, Lehrens und der Entwicklung: Basismodul C	15
2 Basismodule (Pflichtmodule)	
- Forschungsmethoden: Basismodul	15
- Bildungssoziologie: Basismodul	15
Und zwei der folgenden Vertiefungsmodule (Wahlpflichtmodule)	
- Lernumwelten: Vertiefungsmodul	15
- Forschungsmethoden: Vertiefungsmodul	15
- Bildungssoziologie: Vertiefungsmodul	15
- Psychologie des Lernens, Lehrens und der Entwicklung: Vertiefungsmodul A	15
Anstelle des Vertiefungsmoduls A kann folgendes Modul gewählt werden:	
- Psychologie des Lernens, Lehrens und der Entwicklung: Vertiefungsmodul B	15
Masterarbeit	
Masterarbeit	30
Summe	120

- (2) ¹In jedem Pflicht – oder Wahlpflichtmodul ist jeweils eine Modulprüfung in Form eines Referats, einer schriftlichen Hausarbeit, einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Prüfung abzulegen. ²Die Zusammensetzung der Module nach Lehrveranstaltungen, Prüfungsformen, Prüfungsdauern und Bearbeitungsfristen werden durch den Prüfungsausschuss im Modulhandbuch bekannt gegeben.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Februar 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. März 2013.

Bamberg, 28. März 2013

I. V.

gez.

Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 28. März 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. März 2013.